

4.4.2 Kontierungsplan 2 - Passive Bestandskonten

Kontenklasse	Kontengruppe	Kontenart	Konto	Bereichs- abgrenzung	Bezeichnung
2					Eigenkapital, Sonderposten und Rückstellungen
	20				Eigenkapital
		201			Basis-Reinvermögen
			2011		Basis-Reinvermögen
		202			Rücklagen
			2021		Rücklage aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses
			2022		Rücklage aus Überschüssen des außerordentlichen Ergebnisses
			2023		Sonderrücklage aus nicht verwendeten investiven Schlüsselzuweisungen
			2025		Sonderrücklagen auf Grund eines Gesetzes oder einer Verordnung
					z.B. aus nicht verwendeten Mehrbelastungsausgleichszahlungen gemäß § 2 Absatz 4 StraMaV
			2026		Rücklage aus Überschüssen des Gesamtergebnisses
		203			Fehlbetragsvortrag
			2031		Fehlbetrag aus ordentlichem Ergebnis
			2032		Fehlbetrag aus außerordentlichem Ergebnis
			2033		Fehlbetrag des Gesamtergebnisses
	23				Sonderposten
		231			Sonderposten aus Zuweisungen der öffentlichen Hand
			2311		Sonderposten aus Zuweisungen der öffentlichen Hand
		232			Sonderposten aus Beiträgen, Baukosten- und Investitionszuschüssen
			2321		Sonderposten aus Beiträgen, Baukosten- und Investitionszuschüssen
		233			Sonstige Sonderposten
			2331		Sonstige Sonderposten
					z. B. Sonderabgabe gemäß BbgWindAbgG und BbgPVAbgG
		235			Erhaltene Anzahlungen auf Sonderposten
			2351		Erhaltene Anzahlungen auf Sonderposten
					Anzahlungen von Dritten, die in der Kontenart 235 bis zum Zeitpunkt der Aktivierung des damit zu finanzierenden Anlagevermögens, gesondert ausgewiesen werden.
	25				Rückstellungen für Pensionen und ähnliche Verpflichtungen
		251			Rückstellungen für Pensionen und ähnliche Verpflichtungen
			2511		Pensionsrückstellungen
					Pensionsrückstellungen stellen ungewisse Verbindlichkeiten im Sinne des § 36 Absatz 1 Nummer 1 KomHKV dar, sie sind die bilanzielle Darstellung der Erfüllung zukünftig wahrscheinlich anfallender Pensionszahlungen und ähnlicher Versorgungsleistungen. Pensionsverpflichtungen können durch alle Quellen entstehen, die rechtliche Wirkung entfalten, z. B. Tarifvertrag, versorgungsrechtliche Bestimmungen, Betriebsvereinbarung. Dieser Bilanzposten beinhaltet im kommunalen Bereich sowohl die Aufwendungen für Pensionszahlungen als auch für die Zahlung von Zusatzversorgungsrenten. Im Sinne des ESVG handelt es sich um Ansprüche privater Haushalte bei Pensionseinrichtungen, deren Bestandsänderungen nach den Konten 5051, 5061, 5151 und 5161 des kommunalen Kontenrahmens als finanzielle Transaktionen zu melden sind. Die Ansprüche umfassen: a) regelmäßige oder sonstige Leistungen der Pensionseinrichtungen an im Ruhestand befindliche Personen und deren Angehörige. Sie werden in die Sozialleistungen einbezogen. b) Einmalige Leistungen von Pensionseinrichtungen (ebenfalls Sozialleistungen), die an Personen beim Eintritt in den Ruhestand gezahlt werden.
			2512		Beihilferückstellungen
					Zur Leistung künftiger Beihilfe gebildete Rückstellungen
			2513		Rückstellungen für die Freistellungsphase im Rahmen von Altersteilzeit u. ä. Maßnahmen
	26				Rückstellungen für Abfalldeponien und Sanierung von Altlasten
		261			Rückstellungen für die Rekultivierung und Nachsorge von Abfalldeponien
			2611		Rückstellungen für die Rekultivierung und Nachsorge von Abfalldeponien
		262			Rückstellungen für die Sanierung von Altlasten
			2621		Rückstellungen für die Sanierung von Altlasten
	27				Rückstellungen für unterlassene Instandhaltung
	28				Sonstige Rückstellungen
		281			Ungewisse Verbindlichkeiten im Rahmen des Finanzausgleichs und von Steuerschuldverhältnissen
			2811		Ungewisse Verbindlichkeiten im Rahmen des Finanzausgleichs und von Steuerschuldverhältnissen

Kontenklasse	Kontengruppe	Kontenart	Konto	Bereichs- abgrenzung	Bezeichnung
			282		Drohende Verpflichtungen aus Bürgschaften, Gewährleistungen und anhängigen Gerichtsverfahren
			2821		Drohende Verpflichtungen aus Bürgschaften, Gewährleistungen und anhängigen Gerichtsverfahren
			283		Weitere ungewisse Verpflichtungen, die vor dem Bilanzstichtag wirtschaftlich begründet wurden
			2831		Weitere ungewisse Verpflichtungen, die vor dem Bilanzstichtag wirtschaftlich begründet wurden
			289		Steuerrückstellung der Unternehmen des Konsolidierungskreises
			2899		Steuerrückstellung der Unternehmen des Konsolidierungskreises
					Konto für Gesamtbilanz. Dort sind Steuerrückstellungen ein eigenständiger Bilanzposten, in der Kommunalbilanz fallen sie hingegen unter den Sammelposten "Sonstige Rückstellungen", somit Abgrenzung der Steuerrückstellungen der Beteiligungen von den Inhalten des Kontos 2811.
3					Verbindlichkeiten und passive Rechnungsabgrenzung
	30				Anleihen
			301	C + D	Anleihen
					Anleihen stellen für die Kommunen eine Finanzierungsform dar, bei der das benötigte Kapital von einer unbestimmten Zahl von Geldgebern durch den Kauf von Wertpapieren aufgebracht wird. Dabei werden die von der Kommune ausgebrachten Wertpapiere an der Börse gehandelt und unterliegen damit auch den üblichen Kursschwankungen. Beispiele für Anleihen sind Schuldverschreibungen (Obligationen), Gewinnschuldverschreibungen, Genussscheine, sofern das Genussrechtskapital Fremdkapital darstellt. Die Anleihe ist bei erstmaliger Bewertung (Zeitpunkt der Entstehung) mit dem Rückzahlungsbetrag zu passivieren, unabhängig davon, wie hoch der tatsächlich zur Verfügung gestellte Betrag (Einzahlungsbetrag) ist. Im Sinne des ESVG handelt es sich bei diesen Papieren um Wertpapiere, die keine Anteilsrechte sind und mit denen für ihre Inhaber der unbedingte Anspruch auf ein festes oder vertraglich vereinbartes variables regelmäßiges Geldeinkommen in Form von Zahlungen auf Kupons (Zinsen) und/oder auf Zahlung eines bestimmten Festbetrags zu einem oder mehreren festgelegten Zeitpunkten oder ab einem bei der Emission festgelegten Zeitpunkt verbunden ist. Die ursprüngliche Laufzeit beträgt i. d. R. mehr als ein Jahr. finanzstatistische Zugänge: 691- finanzstatistische Abgänge: 791-
			3010	C + D	Anleihen
	32				Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen
			321	B - D	Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen ohne verbundene Unternehmen, Beteiligungen und Eigenbetrieben (Bereichsabgrenzung B Nummer 5)
			321-	B - D	Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen ohne verbundene Unternehmen, Beteiligungen und Eigenbetrieben (Bereichsabgrenzung B Nummer 5)
					Verbindlichkeiten aus Krediten bezeichnen die der Kommune von einem Dritten zur Verfügung gestellten Geldbeträge mit der Verpflichtung, das aufgenommene Kapital mit Zinsen zurückzuzahlen. Die rechtliche Ausgestaltung der Kredite erfolgt bei den Kommunen häufig in Form eines Schuldscheindarlehens. Dabei werden in einem Schuldschein bzw. einer Schuldurkunde die Kreditbedingungen festgelegt. In Kontengruppe 32 dürfen nur Kredite erfasst werden, die der Finanzierung von Investitionen dienen. Als Kreditmarktschulden werden alle Schulden bezeichnet, die die kommunalen Haushalte zum Zweck der Haushaltsfinanzierung mittels Schuldscheindarlehen bei Kreditinstituten oder sonstigen inländischen und ausländischen Stellen aufgenommen haben. Hierzu zählen auch Schulden bei Institutionen, an deren Nennkapital Bund, Länder, Gemeinden, Gemeindeverbände oder Zweckverbände beteiligt sind, da sich diese in der Regel selbst am Kreditmarkt refinanzieren, z. B. KfW - Kreditanstalt für Wiederaufbau. Das gilt auch dann, wenn die Zinslasten von öffentlichen Haushalten ganz oder teilweise übernommen werden, z. B. KfW-Programme. Mittel, die zuvor von diesen Institutionen ausgezahlt, letztendlich aber aus öffentlichen Haushalten bereitgestellt werden, sind als Schulden bei öffentlichen Haushalten nachzuweisen. Auf fremde Währung lautende Schulden sind auf Euro umzurechnen. finanzstatistische Zugänge: 692- finanzstatistische Abgänge: 792-
			322	C + D	Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen gegenüber Eigenbetrieben
			3225	C + D	Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen gegenüber Eigenbetrieben
			323	C + D	Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen gegenüber verbundenen Unternehmen
			3235	C + D	Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen gegenüber verbundenen Unternehmen

Kontenklasse	Kontengruppe	Kontenart	Konto	Bereichs- abgrenzung	Bezeichnung
		324		C + D	Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen gegenüber Beteiligungen ohne Zweckverbände
		3245		C + D	Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen gegenüber Beteiligungen ohne Zweckverbände
	33				Verbindlichkeiten aus der Aufnahme von Kassenkrediten (ohne für den eigenen Liquiditätsbedarf dem Cash-Pool entnommene Mittel (Kontenart 335))
		331		B + C	Verbindlichkeiten aus der Aufnahme von Kassenkrediten ohne verbundene Unternehmen, Beteiligungen und Eigenbetrieben (Bereichsabgrenzung B Nummer 5)
		331-		B + C	Verbindlichkeiten aus der Aufnahme von Kassenkrediten ohne verbundene Unternehmen, Beteiligungen und Eigenbetrieben (Bereichsabgrenzung B Nummer 5)
					Verbindlichkeiten aus Krediten bezeichnen die der Kommune von einem Dritten zur Verfügung gestellten Geldbeträge mit der Verpflichtung, das aufgenommene Kapital mit Zinsen zurückzuzahlen. Die rechtliche Ausgestaltung der Kredite erfolgt bei den Kommunen häufig in Form eines Schuldscheindarlehens. Dabei werden in einem Schuldschein bzw. einer Schuldurkunde die Kreditbedingungen festgelegt. In KG 33 dürfen nur Kredite erfasst werden, die der Sicherung der Zahlungsfähigkeit der Gemeinde dienen. Als Kassenverstärkungskredite werden die kurzfristigen Verbindlichkeiten erfasst, die die Schuldner zur Überbrückung vorübergehender Kassenanspannungen eingehen. Zur Vorfinanzierung von langfristigen Darlehen aufgenommene Zwischenkredite sind dagegen als echte Kreditmarktschulden bei den jeweiligen Schuldarten auszuweisen. finanzstatistische Zugänge: 693- finanzstatistische Abgänge: 793-
		332		C	Verbindlichkeiten aus der Aufnahme von Kassenkrediten bei Eigenbetrieben
		3325		C	Verbindlichkeiten aus der Aufnahme von Kassenkrediten bei Eigenbetrieben
		333		C	Verbindlichkeiten aus der Aufnahme von Kassenkrediten bei verbundenen Unternehmen
		3335		C	Verbindlichkeiten aus der Aufnahme von Kassenkrediten bei verbundenen Unternehmen
		334		C	Verbindlichkeiten aus der Aufnahme von Kassenkrediten bei Beteiligungen ohne Zweckverbände
		3345		C	Verbindlichkeiten aus der Aufnahme von Kassenkrediten bei Beteiligungen ohne Zweckverbände
		335		A	Verbindlichkeiten einer Cash-Pool-Einheit aus Inanspruchnahme von liquiden Mitteln aus dem Cash-Pool (ohne Verbindlichkeiten des Cash-Pool-Führers selbst als entnehmende Cash-Pool-Einheit)
		335-		A	Verbindlichkeiten einer Cash-Pool-Einheit aus Inanspruchnahme von liquiden Mitteln aus dem Cash-Pool (ohne Verbindlichkeiten des Cash-Pool-Führers selbst als entnehmende Cash-Pool-Einheit)
	34				Verbindlichkeiten aus Rechtsgeschäften, die Kreditaufnahmen wirtschaftlich gleichkommen
		341			Hypotheken, Grund- und Rentenschulden
					Hier sind nur die Verbindlichkeiten aufzuführen, die beim Erwerb bereits belasteter Grundstücke übernommen wurden und aus der Sicherung von Darlehensgeschäften Dritter entstanden sind. Ein Mittelfluss findet hierbei nicht statt. Diese Rechtsgeschäfte sind nicht mit den Darlehensschulden zu verwechseln, die mit einer Hypothek, Grundschuld u. Ä. gesichert sind (siehe nächster Abschnitt).
		3411			Hypothekenschulden
					Die Unterscheidung, wem gegenüber die Verbindlichkeiten bestehen, ist in eigener Zuständigkeit durch die Bildung von Unterkonten abzugrenzen.
		3412			Grundschulden
					Die Unterscheidung, wem gegenüber die Verbindlichkeiten bestehen, ist in eigener Zuständigkeit durch die Bildung von Unterkonten abzugrenzen.
		3413			Rentenschulden
					Die Unterscheidung, wem gegenüber die Verbindlichkeiten bestehen, ist in eigener Zuständigkeit durch die Bildung von Unterkonten abzugrenzen.
		342			Restkaufgelder
		3421			Restkaufgelder
					Restkaufgelder mit oder ohne hypothekarischer Sicherung sind unabhängig von der Art der Gläubigerin und des Gläubigers gesondert auszuweisen und nicht in eine andere Schuldart mit einzubeziehen, die Unterscheidung, wem gegenüber die Verbindlichkeiten bestehen, ist in eigener Zuständigkeit durch die Bildung von Unterkonten abzugrenzen.

Kontenklasse	Kontengruppe	Kontenart	Konto	Bereichs- abgrenzung	Bezeichnung
			343		Leasinggeschäfte
					Hier ist die insgesamt eingegangene Verpflichtung (= Leistungssumme) aus Leasingverträgen abzüglich der bis zum Ende des Berichtszeitraumes geleisteten Tilgungen nachzuweisen.
			3431		Finanzierungsleasing
					Die Unterscheidung, wem gegenüber die Verbindlichkeiten bestehen, ist in eigener Zuständigkeit durch die Bildung von Unterkonten abzugrenzen.
			3435		Übrige Leasinggeschäfte
					Die Unterscheidung, wem gegenüber die Verbindlichkeiten bestehen, ist in eigener Zuständigkeit durch die Bildung von Unterkonten abzugrenzen.
			344		Projekte aus öffentlich-privater Partnerschaft (ÖPP-Projekte)
					Hier ist der Bauwert entsprechend dem Baufortschritt von Investitionsmaßnahmen aus ÖPP-Projekten als unterstellter Kredit auszuweisen. Abzuziehen ist ein Teil der bis zum Ende des Berichtsjahres geleisteten Zahlungen an die Auftragnehmer. Grundsätzlich können die Zahlungen an den oder die Auftragnehmer bei wirtschaftlicher Betrachtung in eine Tilgungs-, eine Zins- und eine Dienstleistungskomponente zerlegt werden. Bei den abzusetzenden geleisteten Zahlungen handelt es sich um den unterstellten Tilgungsanteil der in den Zahlungen an den Auftragnehmer enthalten ist. Die Aufschlüsselung hat dabei so zu erfolgen, dass der unterstellte Kredit über die Vertragslaufzeit hinweg getilgt ist, bzw. dass mit einer etwaigen Abschlusszahlung am Laufzeitende die Restschuld getilgt wäre. Als Zinsfuß ist der durchschnittliche Zinssatz zu verwenden, mit dem die Auftraggeber jeweils konfrontiert wären (hilfsweise ein Durchschnittswert).
			3441		ÖPP-Projekte nach dem Europäischen System Volkswirtschaftlicher Gesamtrechnungen (ESVG)
					ÖPP-Projekte, bei denen die Gemeinde als wirtschaftliche Eigentümerin des Vermögensgutes anzusehen ist. Für die Frage des wirtschaftlichen Eigentums ist dabei die Verteilung bestimmter Risiken zwischen den Vertragsparteien entscheidend. Aktuell wird dies mittels der Verteilung von Bau-, Nachfrage- und Ausfallrisiko gemessen. Bei ÖPP-Projekten nach ESVG handelt es sich um Projekte, bei denen die Gemeinde das Baurisiko oder private Beteiligte nur das Baurisiko und kein weiteres Risiko (Ausfallrisiko oder Nachfragerisiko) tragen. Die Prüfung der Risikoverteilung ist dabei anhand der abgeschlossenen Verträge vorzunehmen. In Zweifelsfällen können Regelungen über die Zuordnung des Vermögensgutes nach Ende der Vertragslaufzeit oder zu einer unmittelbaren Beteiligung der Gemeinde an der Finanzierung des Vermögensgutes (über Zuschüsse bzw. Garantien) herangezogen werden, um die Risikoträgerschaft zu klären. Werden im Zusammenhang mit ÖPP-Projekten Forfaitierungsverträge mit Einredeverzicht abgeschlossen, sind die zugrunde liegenden ÖPP-Projekte hier nachzuweisen. Im Regelfall zeichnet sich der private Partner zwar durch Effizienzvorteile in der Bereitstellung der einzelnen Leistungen aus, staatliche Stellen sind aber aus unterschiedlichsten Gründen oftmals eher bereit und in der Lage, die angesprochenen, teils sehr langfristigen Risiken zu übernehmen. Bei einer Zuordnung von ÖPP-Projekten zum privaten Beteiligten sollte deshalb die Entscheidung gerade in Zweifelsfällen besonders gut dokumentiert sein.
			3442		Sonstige ÖPP-Projekte
					ÖPP-Projekte, bei denen private Beteiligte das Baurisiko tragen und private Beteiligte mindestens das Ausfallrisiko oder das Nachfragerisiko tragen.
			349		Sonstige Verbindlichkeiten aus kreditähnlichen Rechtsgeschäften
					Hier sind alle übrigen Verpflichtungen aus kreditähnlichen Rechtsgeschäften zu bilanzieren.
			35		Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen
			351		Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen
			3511		Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen
					Die Unterscheidung, wem gegenüber die Verbindlichkeiten bestehen, ist in eigener Zuständigkeit durch die Bildung von Unterkonten abzugrenzen.
			36		Verbindlichkeiten aus Transferleistungen
			361		Verbindlichkeiten aus Transferleistungen
			3611		Verbindlichkeiten aus Transferleistungen

Kontenklasse	Kontengruppe	Kontenart	Konto	Bereichs- abgrenzung	Bezeichnung
	37				Sonstige Verbindlichkeiten
		371		C + D	Sonstige Wertpapierschulden
					Hierzu zählen Inhaberschuldverschreibungen; durch die Umwandlung von Krediten entstandene Wertpapiere; Staatspapiere, z. B. Bundesschutzbriefe; Wertpapiere und Finanzderivate. Zu den sonstigen Wertpapieren zählen ferner Forderungen, die im Rahmen der Verbriefung von Krediten, Hypotheken, Kreditkartenverbindlichkeiten, Forderungen aus Lieferungen und Leistungen und von sonstigen Forderungen gegeben werden. finanzstatistische Zugänge: 694- finanzstatistische Abgänge: 794-
		3711		C + D	Sonstige Wertpapierschulden gegenüber Eigenbetrieben
		3712		C + D	Sonstige Wertpapierschulden gegenüber verbundenen Unternehmen
		3713		C + D	Sonstige Wertpapierschulden gegenüber Zweckverbänden
		3714		C + D	Sonstige Wertpapierschulden gegenüber sonstigen Beteiligungen
		3715		C + D	Weitere sonstige Wertpapierschulden
		373		A	Verbindlichkeiten des Cash-Pool-Führers gegenüber zuführenden Einheiten (ohne Verbindlichkeiten des Cash-Pool-Führers gegenüber sich selbst als zuführende Cash-Pool-Einheit)
		373-		A	Verbindlichkeiten des Cash-Pool-Führers gegenüber zuführenden Einheiten (ohne Verbindlichkeiten des Cash-Pool-Führers gegenüber sich selbst als zuführende Cash-Pool-Einheit)
		379			Übrige Verbindlichkeiten
		3791			Übrige Verbindlichkeiten Die Unterscheidung, wem gegenüber die Verbindlichkeiten bestehen, ist in eigener Zuständigkeit durch die Bildung von Unterkonten abzugrenzen.
	38				Erhaltene Anzahlungen
		381			Erhaltene Anzahlungen Die Unterscheidung, von wem die Anzahlungen geleistet wurden, ist in eigener Zuständigkeit durch die Bildung von Unterkonten abzugrenzen.
	39				Passive Rechnungsabgrenzungsposten (PRAP)
					Passive Rechnungsabgrenzungsposten sind Einzahlungen vor dem Abschlussstichtag, soweit sie Erträge für eine bestimmte Zeit nach diesem Tag darstellen.
		391			PRAP aus Zahlungen
		3911			PRAP aus Zahlungen
		399			Übrige PRAP
		3991			Übrige PRAP